

Am 08. Januar 2026 geeinte

Notdienstvereinbarung

Zwischen der **Universitätsmedizin Göttingen (UMG)**,
vertreten durch den Vorstand,
Robert-Koch-Straße 42, 37075 Göttingen

- einerseits -

und

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)**,
Landesbezirk Niedersachsen-Bremen,
Goseriede 10, 30159 Hannover

- andererseits -

wird im Hinblick auf Arbeitskampfmaßnahmen in der Tarifrunde 2025/2026 zur Verhinderung von eventuellen Schäden folgende Vereinbarung über die Einrichtung einer notwendigen Mindestbesetzung getroffen. Dabei gilt es für die Bereiche der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) Transparenz über die Rahmenbedingungen zu geben. Diese Vereinbarung gilt für alle Beschäftigten mit TV-L – Verträgen.

§ 1 Zweck und Grundlage der Notdienstvereinbarung

Zweck der notwendigen Mindestbesetzung (nachfolgend Notdienst genannt) ist die Sicherstellung der für die Bevölkerung erforderlichen Dienstleistungen in der Krankenversorgung, die Abwehr und Verhinderung von Schadensereignissen gemeingefährlicher Art sowie die Gewährleistung derjenigen Maßnahmen, die zur Verhinderung von Schäden an den Betriebseinrichtungen notwendig sind.

Die UMG respektiert das Recht ihrer Mitarbeiter*innen, sich an Streikmaßnahmen der Gewerkschaft ver.di zu beteiligen. Dadurch bedingte Einschränkungen des Betriebes sind im Rahmen dieser Vereinbarung von allen Beteiligten zu tolerieren.

§ 2 Rahmenbedingungen

Dem Abschluss dieser Notdienstvereinbarung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1. Die notwendige medizinische Versorgung der Bevölkerung mit den erforderlichen Dienstleistungen in der Krankenversorgung bleibt sichergestellt. Dies sind insbesondere Tätigkeiten, die medizinisch fachlich für die Aufrechterhaltung der Patientenversorgung notwendig sind. Elektive Eingriffe oder Diagnostik und Therapien, die ohne Patientengefährdung aufgeschoben werden können, fallen nicht darunter. Solche Eingriffe, Diagnostik und Therapien werden abgesagt.
2. Arbeiten im öffentlichen Interesse, z.B. zur Sicherung von Anlagen oder zur Einhaltung von Hygieneverordnungen, von denen ohne Sicherung Gefahren ausgehen können, werden uneingeschränkt fortgeführt.
3. Arbeiten zur Sicherung und Erhaltung von Anlagen oder von Gütern und zur Gewährleistung der unverzüglichen Wiederaufnahme der Arbeit nach dem Ende des Arbeitskampfes werden dienstplanmäßig erfolgen
4. Arbeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung werden ebenso uneingeschränkt fortgeführt.
5. Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) wird für die Dauer der Arbeitskampfmaßnahmen dem Vorstand der UMG zwei exklusiv für sie erreichbare und während des Streiks ununterbrochen besetzte Telefonanschlüsse der Streikleitung mitteilen. Die Mitglieder der Streikleitung werden der UMG benannt. Die UMG wird der Streikleitung autorisierte Ansprechpartner*innen unter Angabe der Zuständigkeit und der Kontaktdaten insb. der Telefonnummern benennen.

§ 3 Personelle Mindestbesetzung der Organisationseinheiten

Es wird ein Notdienst eingerichtet, der nach Art und Umfang der Arbeiten, nach deren zeitlicher Notwendigkeit und dem Ort, an dem sie zu erbringen sind, wie folgt bestimmt ist:

1. In den **OP-Einrichtungen** werden unter Zugrundelegung der Anlage 1 Mindestbesetzungen festgelegt.
2. Im Bereich **Krankentransport** der UMG Klinikservice GmbH (KSG) ist die personelle Besetzung der Disponenten mit mindestens jeweils einem Mitarbeiter in der Früh- und Spätschicht zu gewährleisten.
3. In den Bereichen **Wäscherei und Hauswirtschaftlicher Dienst** ist kein Notdienst erforderlich, da die UMG Klinikservice GmbH nicht zum Arbeitskampf aufgerufen wird.
4. Für den **Gastronomiebereich** gilt die Wochenfeiertagsregelung mit folgender Maßgabe: 20 gestellten TV-L- Beschäftigten wird die Teilnahme am Warnstreik ermöglicht.
5. Für **alle anderen Bereiche und Berufsgruppen** außerhalb des Pflegedienstes ist, soweit nicht in der Anlage 2 abweichend geregelt, der Maßstab die personelle Mindestausstattung, die von Seiten des Arbeitgebers auch normalerweise an **Wochenfeiertagen** dienstplanmäßig vorgesehen ist. Wenn die Anzahl der Streikwilligen dazu führt, dass die

Wochenfeiertagsbesetzung nicht sichergestellt ist, kann in den jeweils betroffenen Bereichen einvernehmlich zwischen Arbeitskampfleitung und der/dem jeweiligen Bereichsverantwortlichen eine Notdienstverpflichtung vorgenommen werden.

6. Es werden Ruf- und Bereitschaftsdienste vorgehalten wie an regulären Tagen, soweit dies nicht in den Anlagen 1 bis 3 abweichend geregelt ist.

§ 4 Weitergehende Einschränkungen

Soweit im Pflegedienst durchgeführte Streikmaßnahmen dazu führen werden, dass in einzelnen Stationen/Bereichen die Notdienstversorgung voraussichtlich nicht aufrechterhalten werden kann, wird die Gewerkschaft ver.di der UMG diese Stationen/Bereiche unter Angabe des Umfangs der zusätzlichen Einschränkungen mit folgender Mindestkündigungsfrist schriftlich anzeigen:

- Auswirkungen auf einzelne Bettenkapazitäten – 72 Stunden vor Beginn der Streikmaßnahme im jeweiligen Bereich
- Auswirkungen auf alle Betten einer Station/eines Bereiches – 120 Stunden vor Beginn der Streikmaßnahme im jeweiligen Bereich.

Zur Umsetzung hat der Arbeitgeber alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten des Personal- und Kapazitätsmanagements, insbesondere die Möglichkeit der innerbetrieblichen Versetzung oder Reduktion von Betten für die Dauer des Notdienstes auszuschöpfen. Kommt die UMG aus Sicht von ver.di dieser Verpflichtung nicht nach, kann ver.di die Kommission nach § 5 Nr. 3 einberufen, um eine Klärung herbeizuführen. Die UMG hat ebenfalls bei Bedarf die Möglichkeit, die Kommission einzuberufen.

§ 5 Zeitraum der Arbeitskampfmaßnahmen und Bestellung zum Notdienst

Die Arbeitskampfmaßnahmen beginnen mit dem Beginn der Frühschicht und dauern bis zum Ende des Spätdienstes desselben oder eines späteren Tages.

1. Wenn die Anzahl der Streikwilligen dazu führt, dass die Minimalbesetzung nach §§ 2 und 3 nicht sichergestellt ist, wird einvernehmlich zwischen Streikleitung und UMG eine Notdienstverpflichtung vorgenommen.
2. Da die Verpflichtung streikwilliger Beschäftigter zur Verrichtung von Notdienstarbeiten nach Maßgabe dieser Vereinbarung mit einem Eingriff in deren verfassungsrechtlich geschütztes Streikrecht (Art. 9 Abs. 3 GG) verbunden ist, ist bei der personellen Bestimmung der zum Notdienst verpflichteten Beschäftigten der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (vorrangige Verpflichtung von nicht zum Streik aufgerufenen und/oder arbeitswilligen Beschäftigten). Dabei hat der Arbeitgeber alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten des Personal- und Kapazitätsmanagements, insbesondere die Möglichkeit der innerbetrieblichen Versetzung oder Reduktion von Betten für die Dauer des Notdienstes auszuschöpfen. Kommt die UMG aus Sicht von ver.di dieser Verpflichtung nicht nach, kann ver.di die Kommission nach § 5 Nr. 3 einberufen, um eine Klärung herbeizuführen. Etwaige Beteiligungsrechte des Personalrates bleiben unberührt.

3. Kurzfristig können einvernehmlich mit der ver.di-Streikleitung auch noch weitere Beschäftigte über den unter Nr. 1 genannten Bedarf hinaus zum Notdienst gemeinsam bestellt werden, wenn sich aus dringenden Gründen die Notwendigkeit ergibt. Die Dringlichkeit ergibt sich aus der medizinischen Notwendigkeit. Hierzu können bei Bedarf die nach § 2 Nr. 5 benannten Personen eine paritätisch besetzte, vierköpfige Kommission einberufen. Sie klärt Streitfälle unter Berücksichtigung aller für den Einzelfall maßgebenden Fakten, insbesondere auch im Hinblick auf die besonderen Umstände der jeweiligen Behandlung, z.B. bei Betroffenheit von Kindern sowie der Transplantationschirurgie und der Onkologie.

§ 6 Abschließende Regelungen

1. Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) behindert nicht den Zutritt zu UMG-Gebäuden. Streikaktivitäten (Versammlungen, Aufzüge u. ä.) innerhalb der Gebäude der UMG sind nicht zulässig.
2. Mitglieder der ver.di-Streikleitung können nicht zum Notdienst verpflichtet werden.
3. Es wird ausdrücklich bestätigt, dass Zeiten der Teilnahme an den Arbeitskampfmaßnahmen keine Arbeitszeit sind und somit nicht vergütet werden. Die jeweiligen Vorgesetzten werden als Vertreter des Arbeitgebers den Geschäftsbereich Personal über die Teilnahme von Beschäftigten an den Arbeitskampfmaßnahmen informieren.
4. Die Gewerkschaft ver.di ist an diese Notdienstvereinbarung nicht gebunden, wenn die Arbeitgeberseite Personen, die zum Notdienst eingeteilt sind, zweckentfremdet für andere Dienstleistungen einsetzt oder externes Personal einsetzt (z. B. Leiharbeit) oder wenn die UMG einseitig über die Festlegungen in dieser Vereinbarung hinaus Beschäftigte zum Notdienst bestellt.
5. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Beschäftigte der UMG und der Tochtergesellschaften keine Nachteile und Maßregelungen durch die legitime Beteiligung an Arbeitskampfmaßnahmen zu befürchten haben.
6. Änderungen dieser Notdienstvereinbarung sind nur schriftlich in gegenseitigem Einvernehmen möglich.
7. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass im Falle einer unvorhersehbaren großen Beeinträchtigung der Krankenversorgung in der Region Süd-Niedersachsen die Regelungen dieser Notdienstvereinbarung sofort unwirksam werden. Die Feststellung hierfür wird gemeinsam getroffen.

Göttingen, den 08.01.2026



Universitätsmedizin Göttingen

Jens Finke

Vorstand Wirtschaftsführung und Administration



Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

David Matrai

Landesbezirkliche Arbeitskampfleitung Niedersachsen-Bremen



Örtliche ver.di Arbeitskampfleitung

Thilo Jahn

ver.di Bezirk Region Süd-Ost-Niedersachsen

Anlage 1

OP-Bereich				
AUGE im Standort Hainberg (1 Saal insg.) *	1. Mitarbeiter*in	Auge	Frühdienst	ab 15.42 RB
	2. Mitarbeiter*in	Auge	Frühdienst	
	1. Mitarbeiter*in	Anä	Frühdienst	
	2. Mitarbeiter*in	Holding/AWR	Frühdienst	
	3. Mitarbeiter*in	Holding/AWR	Zwischendienst	09:30 bis 17:42

* Durch standortübergreifende Rotation soll den streikwilligen Mitarbeiter*innen der Holding am SHB die Streikteilnahme ermöglicht werden.

Gynäkologie/ Urologie (1 Saal plus 1 Sectio-/Notfallsaal)	1. Mitarbeiter*in	Gyn/Uro	Frühdienst	ab 15.42 BD
	2. Mitarbeiter*in	Gyn/Uro	Frühdienst	ab 15.42 BD
	3. Mitarbeiter*in	Sectio-/Notfallsaal	Frühdienst	ab 15.42 BD
	4. Mitarbeiter*in	Sectio-/Notfallsaal	Frühdienst	ab 15.42 BD
Neurochirurgie/ MKG HNO (3 Säle)	1. Mitarbeiter*in	NCHI	Frühdienst	ab 15:30 BD
	2. Mitarbeiter*in	NCHI	Frühdienst	ab 15:30 BD
	3. Mitarbeiter*in	MKG	Frühdienst	ab 15.42 RD
	4. Mitarbeiter*in	MKG	Frühdienst	
	5. Mitarbeiter*in	HNO	Frühdienst	ab 15.42 BD
	6. Mitarbeiter*in	HNO	Frühdienst	
HTG (2 Säle)	1. Mitarbeiter*in	HTG	Frühdienst	
	2. Mitarbeiter*in	HTG	Frühdienst	
	3. Mitarbeiter*in	HTG	Frühdienst	BD ab 15:12
	4. Mitarbeiter*in	HTG	Frühdienst	BD ab 15:12
CALL / CUOP (5 Säle) ***	1. Mitarbeiter*in	CALL/CUOP	Frühdienst	
	2. Mitarbeiter*in	CALL/CUOP	Frühdienst	
	3. Mitarbeiter*in	CALL/CUOP	Frühdienst	
	4. Mitarbeiter*in	CALL/CUOP	Frühdienst	
	5. Mitarbeiter*in	CALL/CUOP	Frühdienst	BD ab 15:27
	6. Mitarbeiter*in	CALL/CUOP	Frühdienst	BD ab 15:27
	7. Mitarbeiter*in	CALL/CUOP	Frühdienst	BD ab 15:27
	8. Mitarbeiter*in	CALL/CUOP	Frühdienst	BD ab 15:27
	9. Mitarbeiter*in**	CALL/CUOP	Frühdienst	ab 15.42 RD
	10. Mitarbeiter*in**	CALL/CUOP	Frühdienst	ab 15.42 RD

* Protokollnotiz: Es werden keine elektiven Eingriffe durchgeführt, die ohne Patientengefährdung aufgeschoben werden können.

** Protokollnotiz: Die Mitarbeiter Nr. 9 und Nr. 10 für den Betrieb des 5. OP-Saals des Bereichs CALL/CUOP werden erst ab dem dritten aufeinanderfolgenden Streiktag zum Dienst verpflichtet.

Anästhesie	1. Mitarbeiter*in	ZOP	Frühdienst	ab 15.12 BD
	2. Mitarbeiter*in	ZOP	Frühdienst	ab 15.12 BD
	3. Mitarbeiter*in	ZOP	Frühdienst	ab 15.12 BD
	4. Mitarbeiter*in	ZOP	Frühdienst	ab 15.12 BD
	5. Mitarbeiter*in	ZOP	Frühdienst	ab 15:12 BD
	6. Mitarbeiter*in	ZOP	Frühdienst	
	7. Mitarbeiter*in	ZOP	Frühdienst	
	8. Mitarbeiter*in	ZOP	Frühdienst	
	9. Mitarbeiter*in	ZOP	Frühdienst	
	10. Mitarbeiter*in	ZOP	Frühdienst	
	11. Mitarbeiter*in	NRAD / DRAD, HKL / AKG, MRT, LP, Endo, Sectio, Schockraum	Frühdienst	
	12. Mitarbeiter*in		Spätdienst	11:48 bis 20.00
	13. Mitarbeiter*in		Spätdienst	11:48 bis 20.00

Akutschmerzdienst	1. Mitarbeiter*in		Frühdienst	07:30 bis 13:30 Uhr
-------------------	-------------------	--	------------	---------------------

Aufwachraum	1. Mitarbeiter*in		Frühdienst	
	2. Mitarbeiter*in		Frühdienst	
	3. Mitarbeiter*in		Zwischendienst	
	4. Mitarbeiter*in		Zwischendienst	
	5. Mitarbeiter*in		Spätdienst	
	6. Mitarbeiter*in		Spätdienst	
Kardiotechnik	1. Mitarbeiter*in		Frühdienst	
	2. Mitarbeiter*in		Frühdienst	
	3. Mitarbeiter*in		Spätdienst	
OP-Leitstelle/ Holding	1. Mitarbeiter*in		Frühdienst	
	2. Mitarbeiter*in		Zwischendienst	
ZOP-Versorgung	1. Mitarbeiter*in		Frühdienst	
	2. Mitarbeiter*in		Spätdienst	
AEMP	12 Mitarbeiter*innen		Frühdienst	
	12 Mitarbeiter*innen		Spätdienst	

ANLAGE 2

Organisationseinheit	Mindestbesetzung
G3-3 Gebäudemanagement	3 Personen Frühdienst 3 Personen Spätdienst Rufdienste wie üblich
Abt. Klin. Chemie (Zentrallabor) / UMG-Labor	9 Tagdienste 3 Personen Spätdienst
Abt. Med. Mikrobiologie	7 Personen 3 Rufbereitschaft
Abt. Transfusionsmedizin	17 Personen
Abt. Radiologische Diagnostik incl. Notfallröntgen, MRT, CT, Wachstation	15 Personen plus 1 Person im Zwischendienst 2 Personen Leitstelle Ebene 2 2 Personen Spät- und Bereitschaftsdienst (ab 16.00 Uhr) 1 Person Spät- und Rufdienst
Abt. Strahlentherapie	Wie Normalbesetzung
Abt. Neuroradiologie	3 Personen 1 Spät- und Bereitschaftsdienst
Abt. Nuklearmedizin	1 Person

Liegendkrankeneingang	2 Personen Frühdienst 2 Personen Spätdienst
Ebenenbüros	1 Person Bettenhaus I 1 Person Bettenhaus II 1 Person Koordinierungsbüro Palliativmedizin
Elektrophysiologie	Elektrophysiologie 1 Frühdienst 1 Spätdienst
Herzkatheter	HerzK. 2 Personen Frühdienst (1 x Pflege, 1 x TA) 2 Personen Spätschicht bis 17 Uhr (1 x Pflege, 1 x TA) 1 Person Rufbereitschaftsdienst ab 17:00 Uhr
KinderHerzKat.	Normalbesetzung
Zentralarchiv	2 Frühdienste 2 Spätdienste
Leitstellen (PUMG)	8 Personen (1 Person pro Leitstelle)
KiTa	Es wird nur eine Notbetreuung sichergestellt, damit die Kinder der in der Krankenversorgung eingeteilten Beschäftigten betreut werden können. Streikwilligen wird die Streikteilnahme ermöglicht, auch wenn dies Gruppenschließungen zur Folge hat. Es werden zwei Gruppen geöffnet (07.00 Uhr – 15.00 Uhr).
Gyn-Poli	1 Frühdienst
THG-Poli	1 Frühdienst

Innere Medizin-Poli	1 Frühdienst
Endoskopie	1 Rufdienst
Psych/Neurophysiologische Poli	1 Frühdienst
Neurologie Poli/Tagesklink	2 Personen Frühdienst
Derma-Poli	1 Mitarbeiter*in
HNO-Poli	1 Mitarbeiter*in
Kinderklinik-Poli	2 Personen Frühdienst 1 Person Zwischendienst 2 Personen Spätdienst
Kinderkardiologie Poli	2 Personen Frühdienst
Augen-Poli	1 Frühdienst
Urologie-Poli	1 Rufdienst
CUOP-Poli	1 Frühdienst